



23/SN-287/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl.364/86

An das

Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7

1070

W i z e n

B 1/11
SETZENTWURF
GE/98

Datum: 2. APR. 1987

Verteilt 2. APR. 1987 *Yager**Dr. Bonig*

Zu GZ 4613a/57-I 1/86

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Exekutionsordnung und das Unterhaltsvorschuß-
gesetz geändert werden

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet unter Bezugnahme auf die Aussendung vom 20.10.1986 zu dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung und das Unterhaltsvorschußgesetz geändert werden, innerhalb offener Frist folgende

STELLUNGNAHME:

A. ALLGEMEINES:

1.) zum Vorblatt:

Begründet wird das gegenständliche Gesetz damit, daß manches Mal ein Verfahren zur Bemessung des Unterhalts eines Kindes länger dauert, und das Kind unter bestimmten ungünstigen Umständen während des Verfahrens weder Unterhaltsbeiträge noch Unterhaltsvorschüsse erhält, sodaß seine finanzielle Lebensgrundlage bedroht sein kann.

- b.w. -

- 2 -

Es ist wohl richtig, daß ein auf der Basis des beiderseitigen Gehörs geführtes Verfahren einen gewissen Zeitraum in Anspruch nimmt, es muß daher - wenn auch mit einigen Einschränkungen - als richtig festgestellt werden, daß gerade ein dringender Unterhaltsantrag nur dann seinen Zweck erfüllen kann, wenn der Unterhalt dem Berechtigten zur rechten Zeit gewährt wird.

Die vorgesehene Regelung hat daher einerseits mit der Festsetzung des zu bewilligenden Höchstbetrages (im Ausmaß von höchstens der monatlich zu gewährenden Familienbeihilfe) dieser Einschränkung Rechnung getragen, und andererseits auch dafür Vorsorge getroffen, daß der gegen das Prinzip des beiderseitigen Gehörs in dem vorgesehenen Verfahren zunächst nicht gehörte Unterhaltsschuldner auch die Möglichkeit erhält, bei Nichtzutreffen der im Antrag behaupteten Voraussetzungen, die Rückzahlung des von ihm bezahlten vorläufigen Unterhaltsbetrages zu erwirken.

Bedenken müssen dagegen erhoben werden, wenn der Gesetzgeber die Rückzahlungsverpflichtung nicht nur zeitlich gesehen, sondern auch höhenmäßig gesehen dem Billigkeitsermessen des Gerichtes überläßt. Auszugehen wird immer davon sein, daß der Unterhaltsanspruch zu Recht besteht, daher die einstweilige Verfügung in der vorgesehenen Form zu Recht erlassen wurde, sodaß ein Rückforderungsanspruch des Unterhaltsverpflichteten gar nicht entstehen wird. Sollte jedoch der Unterhaltsanspruch in der vom Gesetze vorgesehenen geringfügigen Höhe sich als nicht zu Recht bestehend herausstellen, dann muß nach praktischer Erfahrung davon ausgegangen werden, daß die gefährdete Partei wußte, oder wissen mußte, daß die geforderte Unterhaltsleistung nicht zu Recht bestand. Es muß daher für diese Fälle als ungerecht bezeichnet werden, wenn durch die vorgesehene gesetzliche Bestimmung dem Gerichte die Möglichkeit eingeräumt wird, auch in solchen Fällen eine Rückzahlungsverpflichtung nach billigem Ermessen festzusetzen.

- b.w. -

- 3 -

B.) ZUM BESONDEREN TEIL:

Im § 30 a des Unterhaltsvorschußgesetzes wird festgesetzt, daß die in den Fällen des § 4, Ziff. 5 gewährten Vorschüsse dann auf den Bund übergehen, wenn dem Unterhaltsschuldner gegen das Kind Rückersatzansprüche nach § 399 b EO zustehen. Es ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen wollte, daß der zum Rückersatz anspruchsberechtigte Unterhaltsschuldner diese Ansprüche nicht gegen das Kind, sondern gegen den Bund geltend zu machen hat. Sollte auch dies nicht gemeint sein, dann bleibt unerfindlich, warum diese Ansprüche auf den Bund übergehen.

C.) ZUSAMMENFASSUNG:

Grundsätzlich ist gegen die vorgesehene Gesetzesnovellierung nichts einzuwenden, soweit einerseits die Bestimmungen des § 399, lit. b, Abs. 1 betreffend Rückersatzpflicht nicht dem Billigkeitsermessen des Gerichtes überlassen werden, und hinsichtlich des § 30a Unterhaltsvorschußgesetz eine entsprechende Klärung veranlaßt wird.

Die gesonderte Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 17. Dezember 1986 wird den hierortigen Ausführungen zur gefälligen Kenntnisnahme angeschlossen.

Wien, am 15. Dezember 1986
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident